



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**NEUDRUCK  
VORLAGE  
18/1423**

Alle Abgeordneten

9. August 2023

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2596

Telefax 0211 871-162596

**Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Bundesländern - Sonderförderprogramm Sirenen - Verlängerung um ein Jahr**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich die „Bund-Länder-Verlängerungs-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Bundesländern - Sonderförderprogramm Sirenen“ mit der Verlängerung der Laufzeit um ein Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz





## **Bund-Länder-Verlängerungs-Vereinbarung**

### **über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Bundesländern - Sonderförderprogramm Sirenen -**

#### **Präambel**

Der Bund stärkt aus der Notwendigkeit, die Warnung deutschlandweit zu verbessern und resultierend aus den Ergebnissen des bundesweiten Warntages 2020 über das BBK die Fähigkeiten des Bundes, der Länder und Kommunen mittels Sirenen, insbesondere auch im Zivilschutz, zu warnen. Zu den gewonnenen Erkenntnissen gehört, dass die Sirene als Warnmittel nach wie vor einen hohen Stellenwert in der Bevölkerung besitzt und aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden kann, auch weiterhin einen wichtigen Faktor im Warnmittelmix der Bundesrepublik einnimmt.

Die Umsetzung des am 22.07.2021 durch den Bund, vertreten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), und nachfolgend durch alle Länder gezeichnete Förderprogramm konnte nicht vollständig innerhalb der vorgesehenen Fristen verwirklicht werden. Deshalb ist derzeit aus dem Gesamtprogramm zur Verbesserung der Warnstruktur in den Ländern -Sonderförderprogramm Sirenen- noch ein Fördervolumen von insgesamt 55.338.821 Mio.€ vorhanden, durch die Länder festgelegt und kann weiterhin in Anspruch genommen werden.

Um dem Sinn der vorgesehenen Förderung zu entsprechen, sind daher die Umsetzungsfristen für die Beauftragung, die Errichtung sowie den Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der verfügbaren Mittel zu verlängern.

Hierzu vereinbaren der Bund und die Länder folgende Änderungen zur bestehenden Bund-Länder-Vereinbarung (VV) sowie der Anlage 2 der VV:

#### **§ 1 Bedarf der Verlängerung**

Die Bund-Länder-Vereinbarung (VV) über Finanzhilfen zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern vom BBK gezeichnet am 22.07.2021 bezog sich auf die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Die Länder berichten, dass in den umsetzenden Kommunen aufgrund der knappen Fristsetzungen Aufträge nicht fristgerecht erteilt werden konnten. Für die Finanzierung des Gesamtprogramms zur Verbesserung der Warnstruktur in den Ländern -Sonderförderprogramm Sirenen- steht den Ländern in Abweichung von § 3 der VV vom 22.07.2021 derzeit noch ein vorgenanntes Fördervolumen von insgesamt 55.338.821 Mio.€ zur Verfügung



## **§ 2 Umsetzungsmaßnahme**

Der Bund stellt diese noch verbliebenen Fördermittel auch für das Jahr 2023 den Ländern auf der Grundlage des in der Bund-Länder-Vereinbarung (VV) vorgesehenen Verfahrens nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zur Verfügung. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023, sowie von 2023 auf 2024 ist damit möglich. Die Fristen für eine Beauftragung sowie die Berichtspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 VV sowie Anlage 2 zur VV) werden auf die Termine der Anlage 2 (neu) verlängert.

## **§ 3 Anpassung der Frist zur Beauftragung**

Die Möglichkeit einer entsprechenden Antragstellung/Beauftragung förderfähiger Maßnahmen besteht bis zum 31.12.2023

## **§ 4 Anlagen**

Die Anlage

„Anlage 2 (Verlängerung VwVer)– Ablauf der Förderung“,

ist Bestandteil dieser Verlängerung der bestehenden Verwaltungsvereinbarung.



**§ 5 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung des jeweiligen Landes sofort in Kraft.

\_\_\_\_\_ für die Bundesrepublik Deutschland

\_\_\_\_\_ für das Land Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Bayern

\_\_\_\_\_ für das Land Berlin

\_\_\_\_\_ für das Land Brandenburg

\_\_\_\_\_ für die Freie Hansestadt Bremen

\_\_\_\_\_ für die Freie und Hansestadt Hamburg



\_\_\_\_\_ für das Land Hessen

\_\_\_\_\_ für das Land Mecklenburg-Vorpommern

\_\_\_\_\_ für das Land Niedersachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Nordrhein-Westfalen

\_\_\_\_\_ für das Land Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_ für das Saarland

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Sachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Sachsen-Anhalt



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

\_\_\_\_\_ für das Land Schleswig-Holstein

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Thüringen



## Ablauf der Förderung

---

Wie bereits in der Verlängerungsvereinbarung beschrieben, erfolgt die Verteilung der den Ländern zur Verfügung stehenden Mittel in der Gesamthöhe von bis zu 86 Mio. Euro im Verlängerungszeitraum nach dem Königsteiner Schlüssel in der Fassung 2019. Durch die Verlängerungsvereinbarung wird gewährleistet, dass die in den Ländern zum Zeitpunkt 31.12.2022 noch nicht verausgabten aber festgelegten Mittel möglichst vollständig vor Ort zweckgebunden verwendet werden können. Dazu werden insbesondere die Fristen für eine Beauftragung von förderfähigen Maßnahmen sowie deren Abrechnung verlängert. Änderungen beziehen sich auf § 1 Absatz 5 sowie § 2 Absatz 1, 3 und 4 der ursprünglichen Anlage 2 und ersetzen diese. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

### §1 Verfahren

- 5) Sofern Verpflichtungen eingegangen wurden, die nicht im Beantragungsjahr kassenwirksam werden, sind diese festzulegen. Diese flexibilisierten Mittel werden dann systemtechnisch in die nächsten HHJ übertragen und stehen den Ländern somit direkt wieder zur Verfügung. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 sowie von 2023 nach 2024 ist möglich.

### §2 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Jeweils zum 31.12.2021, zum 30.06.2022, zum 31.12.2022, zum 30.06.2023, zum 31.12.2023, zum 30.06.2024 und zum 31.12.2024 ist durch die Länder eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben über Projektart (Neustandort, Ersatzanlage oder Modernisierung einer Anlage) konkreten Standort (UTMREF, UTM-Koordinaten, GPS-Koordinaten) und die Höhe der geförderten sowie tatsächlichen Kosten zu übermitteln. Diese soll anhand der „Anlage 4 – Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel“, ersatzweise durch eine tabellarische Zusammenstellung mit Absendervermerk, erstellt werden. Zum 31.12.2024 ist die vollständige oder letztmalig ergänzende Zusammenstellung aller geförderten Maßnahmen, als Bestätigung der zweckgebundenen Verwendung, zuzusenden. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine funktechnische Inbetriebnahme der Sirene noch nicht erfolgen können, so ist dies zu vermerken und die Betriebsbereitschaft ist unmittelbar nach deren Herstellung nachzumelden.
- 3) Eine Auftragsvergabe kann auch im Jahre 2023 erfolgen, sofern die Vergabe und Beauftragung aufgrund von unvorhergesehenen Rahmenbedingungen nicht bis Ende 2022 sichergestellt werden konnte.





- 4) Die Umsetzung und Abrechnung von bewilligten Fördermaßnahmen können des Weiteren bis Ende 2024 erfolgen.